

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: 64 (2024)

Artikel: 400 Jahre Dorfkorporation Meilen
Autor: Brupbacher Wild, Susy

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Logo der Dorfkorporation, angepasst auf das 400-Jahr-Jubiläum.

400 Jahre Dorfkorporation Meilen

Susy Brupbacher Wild*

Die Dorfkorporation Meilen entstand im Jahr 1624. Damals fand eine längere Entwicklung ihren vorläufigen Höhepunkt, die hier kurz umrissen werden soll.

Spätestens ab dem 13. Jahrhundert begann man auch in Meilen, Zäune (Etter) um die Dorfteile Meilen, Obermeilen und Toggwil und die dazugehörigen Äcker zu bauen. Wer innerhalb dieser Zäune wohnte, durfte sein Vieh auf die Allmend treiben und den Wald nutzen (nicht nur für Holz, sondern auch als Weide). Ab Mitte des 14. Jahrhunderts waren im Gebiet der Stadt und des späteren Kantons Zürich Krisenerscheinungen festzustellen. Der grossen Pest von 1349 folgten verschiedene weitere Pestzüge, die viele Opfer in der Stadt und auf dem Land forderten. Der Sempacher Krieg (1386) und der Alte Zürichkrieg

Die Dorfkorporation Meilen ist nahezu ein Unikum im Kanton Zürich. Viel «Ich han ghöre säge» und Vorurteile bestimmen die Wahrnehmung dieses Sonderfalls in der Meilemer Öffentlichkeit. Sie fasziniert, gibt es doch in Meilen neben der Kirche kaum eine Institution, die eine längere Geschichte aufweisen kann. Dementsprechend gross ist ihr Nimbus. Das 400-Jahr-Jubiläum gibt Gelegenheit, Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Dorfkorporation zu beleuchten.

(1440–1446) sowie wiederholte Schlechtwetterperioden fügten der Landwirtschaft grossen Schaden zu und führten immer wieder zu Notlagen in der Bevölkerung.

Ungefähr eine Generation nach dem Alten Zürichkrieg setzte die Erholung ein: Zwischen 1470 und 1525 verdoppelte sich die Zürcher Bevölkerung, nachdem sie um 1450 noch geschrumpft war. Bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint sie eine kritische Grösse erreicht zu haben. In der Folge wurden die Ressourcen knapp, Nutzungsstreitigkeiten zwischen den Dörfern nahmen zu, und auch innerhalb der Dorfgemeinschaften häuften sich Konflikte – zwischen den Siedlungsgruppen und zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten. Gegensätze manifestieren sich etwa zwischen den Vollbauern einerseits und den Handwerkern und Tagelöhnern andererseits. Es ging vor allem um die Weidrechte auf den gemeinsam genutzten Gebieten. Diese Allmenden drohten übernutzt zu werden. Viele Dörfer waren deshalb bestrebt, sich abzuschliessen und den Zuzug neuer Dorfbewohner zu erschweren.²

Herrschaftlich war Meilen seit 1384 eine Obervogtei der Stadt Zürich und wurde in deren Auftrag vom Obervogt – einem Zürcher Bürger – verwaltet. Die Regierung der Stadt Zürich setzte ihre Interessen an oberste Stelle. Deshalb gab es Bereiche, die sie sehr bestimmt zu ihren Gunsten regelte und dabei der Landschaft Rechte verwehrte. Offensichtlich wird das zum Beispiel im wichtigen Bereich der kommunalen Wirtschaft, wo sie einzelne Gewerbe – so-

genannte ehaftere Gewerbe wie Schmiede, Mühle und Taverne – nur gegen eine hohe Gebühr und in beschränkter Zahl bewilligte. Die Inhaber dieser ehaften Gewerbe sowie die hablichen Vollbauern bildeten im 16. und 17. Jahrhundert die Oberschicht der Gemeinde Meilen, die gegenüber der Herrschaft von Zürich als Dorfvertreter auftrat und aus deren Reihen der Untervogt – ein Meilemer Bürger – gestellt wurde.³

Der Zuzug nach Meilen soll beschränkt werden

Die Nutzungsrechte der Dorfmeilemer an den gemeinsamen Gütern hafteten an den einzelnen Häusern. Sie konnten für die Versorgung der Haushaltungen von zentraler Bedeutung sein, da diese lange einen hohen Selbstversorgungsgrad aufwiesen. Weil jeder weitere Nutzungsberechtigte den Anteil der Bisherigen verkleinerte, war man auch in Meilen bestrebt, den Zuzug neuer Dorfgenossen und den Bau neuer Häuser zu unterbinden. Die Stadt Zürich gestand den «Insassen» (innerhalb des Zauns Lebenden) von Niedermeilen 1503 im «Einzugsbrief» zu, dass sie von jedem Zuzüger ein Einzugsgeld von fünf Pfund erheben dürften. Später wurde es auf zehn Gulden erhöht. 1623 durfte Meilen von aus dem Zürichbiet Zuziehenden bereits ein Einzugsgeld von 25 Gulden fordern, von Zuzüger aus der Eidgenossenschaft das Doppelte, und bei Nicht-Eidgenossen war Meilen gar frei in der Festsetzung der Gebühr. Offenbar führte diese Massnahme aber in erster Linie dazu, dass zwar Geld eingenommen, der Zuzug jedoch nicht eingedämmt wurde.

Den damals fünf Wachten (für diesen Artikel ist Dorfmeilen relevant, das die beiden Wachten Kirchgasse und Grund umfasste) wurde 1623 zusätzlich die Freiheit zugestanden, für das von ihnen selbstverwaltete Gut separate Regelungen zu treffen. Was sie an Einzugsgeldern erhielten, sei zum Nutzen der Wachten anzulegen und so zu verwalten, dass dem Zürcher Rat oder den Obervögten zu Meilen auf Verlangen die Rechnung über das gemeine Gut vorgelegt werden könne.⁴

Das Urbar und Statut von 1686

1686 schufen die Dorfleute⁵ ein neues Statut, das den Zuzug neuer Gemeindeglieder beinahe ganz ausschloss. Nun hiess es, dass nur Dorfgenossen, die bereits 1624 innerhalb des Dorfetters gewohnt hatten und damit nutzungsberechtigt waren, in Zukunft Anteil am Dorfgut haben sollten.

Das Statut und das Urbar (Verzeichnis der Güter) wurden im Namen der innerhalb des Etters ansässigen Dorfleute von ihrem Vorgesetzten und Untervogt Heinrich Ebersberger aufgestellt, von Schreiber Hans Ulrich Brändli aufgezeichnet und von den Obervögten Johannes Schaufelberger und Johann Jakob Gossweiler besiegelt. Als Berechtigte galten die 30 alten Geschlechter. Namentlich aufgezählt werden diejenigen Personen, die keine Rechte hatten (total 28 Männer). Aus späteren Quellen sind die berechtigten Geschlechter aber bekannt: Amsler, Bantli, Bolleter, Brändli, Bürkli, Dolder, Eberberger, Erhardt, Fenner, Glarner, Guggenbühl, Haab, Hulftegger, Iringer, Keller, Kopfli,



Das Dorfurbar von 1686.

Knupp, Kull, Leemann, Lindinger, Meyer, Rämänn, Reichling, Schnorf, Steiger, Sutz, Weber, Weinmann, Widmer und Wunderli. Jeder legitime, männliche, verheiratete Nachkomme eines alten Geschlechts, der einen eigenen Hausstand innerhalb des Etters hatte, war fortan Genosse und damit Mitglied der engeren Dorfgemeinde.

Im Statut wurden verschiedene Bestimmungen festgehalten, die vor allem die Nutzung der gemeinsamen Gebiete, die gleichmässige Verteilung der Kosten für Saatgut, für Hirtendienste, Arbeitsdienste am gemeinsamen Gut sowie das Vorgehen bei der Verleihung der verstückten (in einzelne Landstücke aufgeteilten) Allmend an Dorfgenossen betrafen.

Die ursprünglich Dorfkorporation

Das Statut von 1686 enthielt auch Bestimmungen über die Organe. Die engere Dorfgemeinde wählte aus ihrer Mitte für zwei Jahre den Dorfammann, der

Säckelmeister, Förster und Flurpolizist in einem war und vom Obervogt vereidigt wurde. Die Dorfgemeinde bestimmte seine Besoldung. Nach zwei Jahren legte der Ammann den Vorgesetzten und der Dorfgemeinde die Rechnung vor, die vom Landschreiber zu schreiben und vom Obervogt zu genehmigen war. Alle Beschlüsse der Vorsteherschaft bedurften der Zustimmung der Dorfgemeinde, in der auch der ausserhalb des Etters wohnende Untervogt alten Geschlechts Sitz und Stimme hatte. Männliche, ehelich geborene Angehörige der alten Geschlechter, die ausserhalb des Etters in Feld- oder Obermeilen ihren Hausstand hatten, besaßen ein ideelles Recht, das mit dem Zuzug in den Etter in ein reguläres Nutzungsrecht verwandelt werden konnte.

Das Dorfgut einst

Im Urbar von 1686 wird das Dorfgut aufgelistet. Es handelt sich um 65 Jucharten Acker und 5 Jucharten Büchel, Riet und Tobel im oberen und unteren Tannacker, um 10 Jucharten Wald im Eichholz, 14 Jucharten Wald und Tobel am Zweienbach, 9 Jucharten Acker und Töbeli auf der heutigen Allmend (Kornbergli, ca. 3 ha), die zum Teil verstuckt waren. Total rund 80 Hektaren Land. Das Statut hielt fest, dass an Genossen verliehenes Land nicht weiterverliehen werden dürfe, dass dem Land Sorge getragen werden müsse, da es ansonsten an die Korporation zurückgehe, neu verliehen werde und unter Umständen Busse bezahlt werden müsse, und dass im Todesfall der Vorstand das verliehene Land bei Witwe und unmündigen Söhnen belassen könne.

Die Rechtsform – ein Sonderfall

Die Auflösung des Ancien Régime, die Helvetik und die Mediation führten dazu, dass sich die Gemeinde Meilen neu organisieren musste. Die Wachten verloren an politischem Einfluss und Selbständigkeit. Die Dorfkorporation wurde bis anhin von mehr oder weniger den gleichen Leuten geführt, welche auch die beiden Dorf-wachten im Grund und Kirchgasse führten. Nun mussten ihr Gebiet, ihre Rechte und die Pflichten der Vorsteher neu abgesteckt werden. Es gelang ihr, die Korporation klar von der politischen Gemeinde zu trennen und gleichzeitig eine Aufteilung des Dorfguts unter die Genossen zu verhindern, wie die Argumentation der Administrativkommission des Kleinen Rates der Stadt Zürich während einer Auseinandersetzung um 1809/1810 zeigte.⁷

Wie Arthur Bauhofer in seinem Gutachten erläutert, wurde bereits da die Dorfkorporation als private Körperschaft behandelt, die aber unter staatlicher Aufsicht stand. 1866 wurden – nach einer Einsprachefrist von zwei Monaten – alle im Urbar von 1810 aufgeführten, bisher aber noch nicht in den Grundprotokollen verzeichneten Grundstücke offiziell als Eigentum der Dorfkorporation eingetragen.

Während der ganzen Periode gab es eine staatliche Aufsicht über die Dorfkorporation. In der Mediationszeit der Unterstatthalter, während der Restauration der Oberamtmann und seit der Regenerationsverfassung von 1831 der Bezirksrat.⁸ Diese amtierten als erstinstanzliche Aufsichts-, Beschwerde- und Rekursbe-

hörde. Sie genehmigten – wie früher der Obervogt – die Rechnungen und traten bei Auseinandersetzungen innerhalb der Korporation als Schiedsbehörde auf.

Die Frage um die genaue Rechtsform der Korporation – ob öffentlich- oder privatrechtlich, wie selbstständig sie war und wie sie sich von der politischen Gemeinde abgrenzte – war in den 1960er Jahren Gegenstand eines heftigen Streits zwischen Gemeinderat und Dorfkorporation. Mit Gutachten und Gegengutachten wurde bis vor Gericht gekämpft. Näheres dazu ist im

Artikel «Dorfkorporation Meilen – öffentlich oder privat» von Peter Kummer im Heimatbuch 1978/1979 zu erfahren. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Korporation während und nach der Helvetik mehr als 150 Jahre lang als selbstständiges Rechtssubjekt angesehen wurde. Im Sinne eines Gewohnheitsrechts wurden deshalb die juristischen Chancen der politischen Gemeinde, sich das Korporationsgut einzuverleiben, als gering erachtet. Deshalb verzichtete der Gemeinderat auf eine weitere Verfolgung dieses Ziels.

Weshalb gilt 1624 als Gründungsjahr?

Im Verzeichnis der Dorfgenossen von 1686 wurden nur die alten Geschlechter anerkannt, die bereits 1624 dazu gehörten. Wie kommt es zu diesem Umstand?

Der Zürcher Rat bewilligte 1623 die neuen Einzugsgelder sowohl für die Gemeinde als auch – separat – für die Wachten. 1624 präziserte er zudem einige Bestimmungen. So hiess es da etwa, dass «ein alter Gemeindsgenosse», der sein Haus und Heim an einen Auswärtigen verkaufe, sein Niederlassungsrecht in der Gemeinde nicht verliere, diese ihn vielmehr zu dulden habe, wenn er Platz und Herberge finde. Wer aber als Fremder und Neuer zuziehe und später Haus und Heim wieder verkaufe, habe seine Gerechtigkeit verwirkt und habe an der Gemeinde weder zu mehren noch zu mindern, solange er das gewöhnliche Einzugsgeld nicht von Neuem bezahle. Zudem müssten sich Söhne, sobald sie einen eigenen Hausstand gründen, erneut einkaufen.⁶

Wer also bis anhin (1623) Mitglied der Korporation war, der blieb es sein Leben lang. Das Recht konnte er aber nur beanspruchen, wenn er innerhalb des Etters wohnte. Ein nach 1624 Aufgenommener hingegen verlor beim Wegzug und Verkauf der Hofstatt dieses Recht wieder. Im Urbar von 1686 wurde auf diese Erläuterungen verwiesen. «Seither seien viele neue Gemeindsleute und Geschlechter teils zu uns in das Dorf Meilen (Wacht Grund und Kirchgasse), teils in die äusseren Wachten Feld und Obermeilen gezogen, die keinen Anteil an den gemeinen Gütern oder Allmenden der alten Geschlechter hätten.» Offenbar fand die Abschliessung also bereits 1624 statt. Damit es zu keinen Verwechslungen kam respektive damit sich die neuen Geschlechter nicht als Dorfgenossen und Teilhaber an den Allmenden ausgeben konnten, wurden diese samt Söhnen einzeln aufgezählt. Somit wurde das Nutzungsrecht vom Haus gelöst und auf das Geschlecht übertragen.



Die Dorfguet-Linde im Tannacker.

Heute kann die Korporation am ehesten als Genossenschaft bezeichnet werden, wobei der Begriff juristisch nicht korrekt ist. Die Genossen haben gemeinsame Rechte an der gesamten Korporation. Der Einzelne kann diese Rechte nicht veräussern und nicht vermehren (er könnte sich höchstens entscheiden, sie nicht auszuüben). Die Dorfkorporation ist ein rechtlicher Sonderfall, was immer wieder für Verwirrung sorgt und vom Vorstand häufig erklärt werden muss.

Streiflichter: Die Dorfkorporation durch die Jahrhunderte

Wie innerhalb der Gemeinde, gab es auch innerhalb der Dorfkorporation immer wieder Auseinandersetzungen, die geschlichtet werden mussten. Für die Forschung ist dies ein Glück. Denn der Schriftverkehr, der bei einer Auseinandersetzung entsteht, gibt Hinweis darauf, welche Bereiche den Menschen wichtig waren, wo sie der Schuh drückte und was sie

als ungerecht empfanden. So wurde etwa immer mal wieder geklagt, dass einzelne Genossen die Grenzen des Dorfguts zu ihren Gunsten verschoben, dass Wege nicht den Abmachungen gemäss gepflegt oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt wurden.

1809 berichtete Statthalter Kaufmann der Kommission des Innern des Kleinen Rates in Zürich, es seien Klagen eingegangen, dass die ärmeren Dorfgenossen bei der Zuteilung der Allmendstücke gegenüber den reichen Dorfgenossen benachteiligt worden seien. Der Statthalter wurde in der Folge aufgefordert, alle Akten einzusenden, damit eine Administrative Kommission die Vorwürfe untersuchen könne. Diese stellte fest, dass infolge der Klage die Praxis der Landverteilung bereits geändert worden war, sodass die ärmeren Genossen nun Land nach Bedarf erhielten. Jedoch sei die Besoldung der Vorsteher zu hoch ausgefallen, zumal diese die besten Landstücke erhalten hätten. Nun sei ein neues

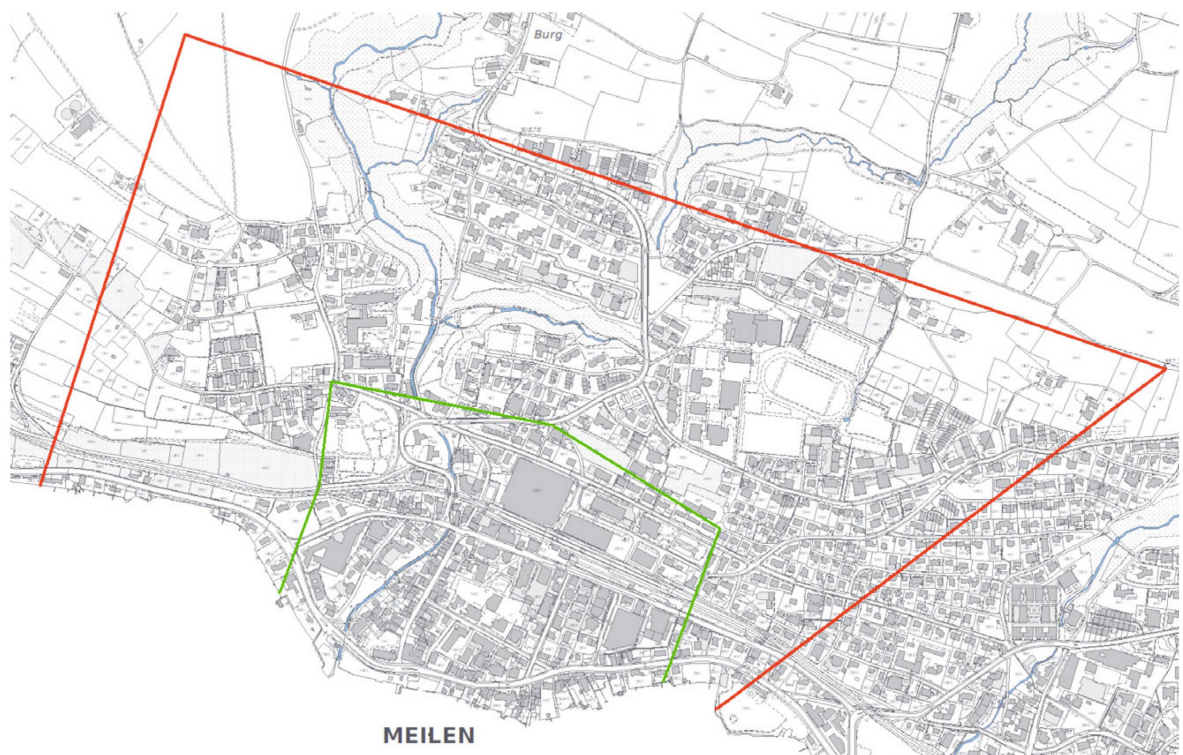
Urbar zu erstellen, um die aktuellen Verhältnisse festzuhalten und die geltenden Bestimmungen aufzuzeichnen.

Dieses Urbar zeigt, dass das Dorfgut durch einen sieben Mitglieder zählenden Dorfrat verwaltet wurde, der von der Dorfgemeinde – also den innerhalb des Rayons lebenden Korporationsmitgliedern – gewählt wurde. Dieser Passus gab zu einer Klage der in Ober- oder Feldmeilen lebenden Angehörigen der alten Geschlechter Anlass, die jedoch mit ausführlichen Argumenten der Administrativen Kommission des kleinen Rates abgelehnt wurde.

Weiter wird im Urbar ausdrücklich auf die Pflicht der Vorsteherschaft hingewiesen, alle Dorfgenossen gleich zu behandeln und Reiche (Mächtige) nicht gegenüber Ärmeren zu bevorzugen. In diesem Zusammenhang wird das Führen eines Lehensverzeichnisses (wer welches Stück Land von der Korporation erhielt) verfügt.

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Statuten dreimal (1877, 1880, 1883) leicht angepasst. Dabei wurde jeweils versucht, der aktuellen Entwicklung Rechnung zu tragen. So wurde es etwa schwierig, alle Landstücke an Dorfgenos-

Die Karte zeigt den Dorfkreis, den sogenannten «Rayon», basierend auf den Statuten von 1931. Der grüne Dorfkreis galt bis in die 1980er Jahre. Dann musste aufgrund der weniger werdenden Genossen der Rayon gemäss Statuten erweitert werden und entspricht nun der roten Linie.



sen zu verpachten, weil viele Angehörige der alten Geschlechter aus dem Rayon wegziehen mussten und deshalb nicht mehr Nutzungsberechtigt waren. Die Vorsteherchaft wurde deshalb ermächtigt, versticktes Land auf der Allmend und im Tannacker auch an höchstbietende Nicht-Mitglieder zu verpachten. Einkünfte, die nicht für das Dorfgut verwendet wurden, wurden jährlich an die Genossen ausgeschüttet.

Grundlegende Revisionen der Statuten gab es seither etwa einmal pro Generation. Die Satzungen wurden bei Revisionen den aktuellen Bedürfnissen angepasst, einige obsolet gewordene wurden gestrichen, andere präzisiert. 1896 wurde etwa der innere Dorfkreis erneut genau beschrieben. 1931 wurde – nach intensiven juristischen Auseinandersetzungen um die Rechtsnatur der Korporation (sie war vorübergehend als Stiftung bezeichnet worden) – die Begrifflichkeit in den Statuten geklärt. Diese unterscheiden nun deutlich zwischen Korporationsmitgliedern und Genossen. Mitglieder sind alle ehelich geborenen männlichen Nachkommen der 26 alten Geschlechter (unterdessen waren vier der alten Geschlechter ausgestorben). Dorfgenossen hingegen sind ausschliesslich die Nutzungsberechtigten Mitglieder.

Zum ersten Mal findet sich in den Statuten von 1931 auch ein Passus, der sich mit dem Rückgang der Anzahl Nutzungsberechtigter beschäftigt. Ein «Notfallplan» wurde aufgestellt: Sinkt der Bestand an Nutzungsberechtigten an drei aufeinanderfolgenden Jahren auf 25 oder darunter,

wird der Dorfkreis erweitert. Beträgt dann die Anzahl der Nutzungsberechtigten während fünf aufeinanderfolgenden Jahren 15 oder weniger, so tritt die Korporation ohne weiteres in Liquidation.

Das Dorfgut im 20. Jahrhundert

Mit der Eröffnung der Eisenbahn 1894 und der Seestrasse sowie der Inbetriebnahme der Fähre (1933) wuchs Meilen rasant. Die Landwirtschaft als Haupterwerb verlor an Bedeutung. Die politische Gemeinde Meilen musste ihre Infrastruktur den neuen Gegebenheiten anpassen, sie wollte sich weiterentwickeln. Dies bekam auch die Dorfkorporation zu spüren. Sie wurde jetzt immer häufiger um Land angegangen. So verkaufte die Dorfkorporation 1934/1935 der Gemeinde Meilen gut zwölf Aren für das Wasserreservoir im Tannacker, 46 Aren im Jahr 1948 für den Schützenstand in der Büelen und 20 Aren 1949 für den Sportplatz auf der Allmend. Auch einige Private kamen in den Genuss von Korporationsland auf der Halten, der Ormis oder der Allmend. Hauptsächlich wurden die Gesuche aber abgelehnt. Begründet wurde das mit dem Hinweis, eine landwirtschaftliche Korporation zu sein und deshalb das Land für die Nachkommen zusammenhalten zu wollen. Einzig 1940 konnte die Korporation Land dazukaufen, indem sie 56 Aren Wiese im Eichholz von Jakob Allenspach erwerben konnte.

Da die Korporation ab den 1950er Jahren auf ihre Liegenschaften eine höhere Steuerlast entrichten musste (sie wurde nicht mehr als «Grundlage einer bäuerlichen Existenz» bewertet), wurden nun zähne-

knirschend Landverkäufe getätigt, um Steuern zu entrichten. Grössere Landstücke gingen unter anderem 1957 und 1958 an die Siedlungsgenossenschaft Sonnenufer in der Hürnen (rund 140 Aren), dazu etwa 65 Aren im Gebiet Allmend/Zweienbach an Privatpersonen.

Mitte 1959 beschloss der Dorfrat, dass bei Landverkäufen in Zukunft wieder äusserste Zurückhaltung geübt werden müsse und nur bei zwingenden Gründen darauf eingetreten werden dürfe. Dieser zwingende Grund – weil von öffentlichem Interesse – trat bald ein: 1960 verkaufte die Dorfkorporation für 85 Franken pro Quadratmeter eine Hektare und zwölf Aren an die Schulgemeinde Meilen für den Bau des Allmendschulhauses. Ihr anfängliches Zögern und der Kaufpreis gaben an der zuständigen Gemeindeversammlung Anlass zu gehässigen Voten. Die Frage war dabei, wie bereits erwähnt, die Rechtsnatur der Dorfkorporation und – damit einhergehend –, ob das Land nicht sowieso bereits der politischen Gemeinde gehören sollte.

Eigentlich sollte das verkaufte Land mit dem Zukauf von Land am Berg kompensiert werden. Die sprunghaft ansteigenden Bodenpreise verhinderten aber dieses Vorhaben. So ging es der Korporation in Zukunft vor allem darum, das Dorfgut einer rationellen Nutzung zuzuführen, indem etwa Rietflächen entwässert oder Obstplantagen aufgebaut wurden. Als grösstes Projekt der jüngsten Vergangenheit gilt sicher der Bau der Siedlung Zweienbach an der Wampfenstrasse in den Jahren 1980 und 1984. Die Siedlung umfasst acht Mehrfamili-

lienhäuser oberhalb des Zweienbachtobels mit total 93 Wohnungen.

Die historische Entwicklung Meilens spiegelt sich in der Dorfkorporation. War ursprünglich das Korporationsland für das Überleben der Haushaltungen der Genossen von entscheidender Bedeutung, ist dieses Land für sie heute eher von ideeller Bedeutung. Hingegen ist der erwirtschaftete Gewinn aus den Liegenschaften und dessen jährliche Ausschüttung für jeden Genossen ein willkommener Zustupf. War früher aus der Sicht von Dorfmeilen Land zur Selbstversorgung knapp, so ist heute Wohnraum für Durchschnittsverdienende knapp. Früher wie heute kann die Korporation eine mögliche Antwort auf die Ressourcenknappheit bieten.

Die Dorfkorporation heute

Seit der auch in der Öffentlichkeit offen ausgetragenen Auseinandersetzung um die Rechtsform und den wiederholten Anfeindungen rund um die Gemeindeversammlung am 28. Oktober 1960 ist es um die Dorfkorporation ruhiger geworden. Aber die Genossen sind vorsichtig. Einst in die Ecke von Grossgrundbesitzern und Geldschefflern gestellt, fürchten sie sich vor Neidern und vor falschen Vorurteilen. Meilemerinnen und Meilemer wissen häufig, dass es die Dorfkorporation gibt. Wer aber dabei ist, was deren Aufgabe und Hintergrund sind, ist meist nur sehr rudimentär bekannt. Das von Altmeilemern gebrauchte «Ohremärgler» hat für einige Genossen noch immer einen beleidigenden Unterton und gemahnt an die früheren Auseinandersetzungen.



Meilen 1940, umgeben von Landwirtschaftsland.

Unterdessen ist der Austausch mit dem Gemeinderat, auf gegenseitigem gutem Willen fussend, wieder gut. Eine neue Generation auf beiden Seiten konnte ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Gerade auch junge Korporationsmitglieder betonen immer wieder: «Was war, ist Geschichte, wir sind heute.» Auf den alten Querelen soll nicht «herumgeritten» werden.

Die letzte Statutenrevision fand 2022 statt. Nach wie vor gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Nutzungsberechtigung. Aktuell gibt es 34 Dorfgenossen. Mitglieder (teilweise stimmberechtigte Korporationsmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Rayons) gibt es nicht mehr. In diesem Zusammenhang wurde auch das Quorum angepasst (von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{2}{3}$). Der Rayon blieb

– seit der Erweiterung in den 1980er Jahren – unverändert und erstreckt sich von der Schelle über Hohenegg bis Risi zum Tannacher und hinunter zum Horn.

Viele Detailbestimmungen zum Unterhalt der landwirtschaftlichen Ländereien sind weggefallen, da kaum noch ein Genosse Land pachtet und landwirtschaftlich nutzt. Dafür wurden dem Vorstand mehr Mittel zur Verfügung gestellt, um die laufenden Aufgaben zu erfüllen und Rückstellungen bilden zu können. So muss etwa die Wohnsiedlung im Zweienbach unterhalten werden, was ein finanzielles Polster voraussetzt. Aktuell werden beispielsweise die verschiedenen Mehrfamilienhäuser an den Wärmeverbund angeschlossen. Geplant ist zudem die Installation von Fotovoltaikanlagen auf den Gebäuden.

Der Landbesitz der Korporation hat sich seit den 1960er Jahre stabilisiert. Heute befindet sich das Land hauptsächlich im oberen und unteren Tannacher, im Eichhölzli und im Gebiet Zweienbach mit der Siedlung. Vom einst grossen Grundbesitz von der Halten über die Ormis bis zur Allmend ist gerade noch der Ormis-Spielplatz mit den Schrebergärten daneben übriggeblieben. Der Landbesitz in Meilen umfasst rund 42 Hektaren, wovon der allergrösste Teil Landwirtschaftsland ist. Weiter gehören der Korporation zwei Liegenschaften in Meilen und eine in Esslingen.

Die Organisation der Korporation ist unverändert. Werner Steiger, der aktuelle Präsident, steht einem siebenköpfigen Dorfrat vor, der die Geschicke der Dorfkorporation leitet. An zwei Versammlungen pro Jahr (Maien- und Martinigmeind) muss er den Dorfgenossen Rechenschaft über die Geschäfte ablegen. Weiter sind drei Mitglieder als Rechnungsrevisoren gewählt, die im Auftrag der «Gmeind» die Rechnung und Protokolle prüfen. Alle Projekte müssen von der Dorfmeind abgesehnet werden. Zweimal jährlich wird gemeinsam der ganze Besitz abgewandert, der Zustand begutachtet und Vorhaben besprochen.

Werner Steiger ist schon lange im Vorstand. Mehrere Jahre als Schreiber und auch schon viele Jahre als Präsident. Da es wenige Genossen gibt, aber relativ viele Ämter zu besetzen, muss fast jeder im Laufe seines Lebens eine Aufgabe übernehmen. Vor allem das Amt des Verwalters (Finanzen), des Schreibers und des

Präsidenten sind mit grossem Aufwand verbunden. Gerade dann, wenn grössere Projekte anstehen – wie zum Beispiel der Anschluss an die Fernwärme oder der Um-/Neubau einer Liegenschaft. Wenige Genossen, viele Ämter und grosse, immer komplexere Aufgaben: Das ist eine der Herausforderungen der Korporation. Aus diesem Grund wurde auch die Statutenrevision mit dem Vorstand vorangetrieben. Die Organisation musste agiler werden, der Vorstand mehr kurzfristige Entscheidungen mit höheren Geldbeträgen fällen können, um den heutigen Erfordernissen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, in Zukunft Frauen als Dorfgenossen aufzunehmen. Wie sich im Vorfeld aber zeigte, drohte die gesamte Statutenrevision wegen dieses Punktes am hohen Quorum von drei Vierteln zu scheitern. Deshalb wurde dieser Passus wieder gestrichen.

Werner Steiger ist vom Mehrwert der Dorfkorporation für Meilen überzeugt. Sie habe seit jeher das Ziel verfolgt, das Land für künftige Generationen zu bewahren, und deshalb sei es grossmehrheitlich zusammengeblieben. So sei es etwa möglich geworden, zusammenhängende Landstücke für Bauprojekte zur Verfügung zu stellen, die für Dorfmeilen von zentraler Bedeutung sind. Einerseits bezieht Steiger sich hierbei natürlich auf die korporationseigene Siedlung in der Wampflen, andererseits aber auch auf die Siedlung am Sonnenufer (Hürnen), die dank des Landverkaufs der Korporation heute ebenfalls Wohnungen und Reihenhäuser zu bezahlbaren Preisen anbieten kann. Und es ist daran zu erinnern, dass auch die ganze Schulanlage All-

mend und der Sportplatz auf ehemaligem Korporationsland stehen. Dieses Selbstverständnis, dass die Korporation eine gute Rolle für die Gemeinde Meilen spielt, findet sich nicht nur beim aktuellen Präsidenten, sondern auch bei den jungen Genossen, die sich für ein Gespräch zur Verfügung stellen.

Die Zukunft

Ich treffe Pascal und Ralf Bürkli zu einem Gespräch über ihre Rolle in der Korporation, über ihr Selbstverständnis und ihre Visionen für die Zukunft. Beide sind um 30 Jahre alt und zählen damit zur jungen Generation in der Dorfkorporation. Pascal ist seit 2011 genössig, Ralf stiess etwas

später dazu. Beide sind sehr mit Meilen und dem Zürichsee verbunden, was sich auch in ihrem grossen Engagement bei den Seerettern zeigt. Vor allem für Pascal ist klar, dass er nie an einem anderen Ort leben möchte. Ob die Wohnung nun innerhalb des Rayons der Dorfkorporation liegt oder nicht, steht dabei für beide nicht an erster Stelle. Die Dorfkorporation sei nie ein Grund gewesen, in Meilen oder innerhalb des Rayons zu bleiben. Dass sich das nun aber so ergeben hat, empfinden sie als glücklichen Umstand.

Als Kinder sei ihnen die Bedeutung der Dorfkorporation nicht so offenbar gewesen. Vater und Grossvater seien jeweils an

Die Dorfguetschür im Tannacker wird als Lager für Holz gebraucht. Die Bürklis sehen sie als Symbol für die landwirtschaftlichen Wurzeln der Dorfkorporation. Sie steht inmitten eines Rebbergs, den die Korporation 2013 angelegt hat.



die Treffen und in der Luft Äpfel pflücken gegangen. Das habe einfach dazu gehört. Mit dem Bezug einer eigenen Wohnung in Meilen wurden sie genössig. Jüngst wurde Ralf zum Revisor gewählt, ein wenig zeitintensives Amt, wie er selber sagt. Das Amt gibt ihm jedoch vertiefte Einblicke in die Arbeit des Dorfrates und die Entscheidungsfindungen in diesem Gremium.

Im Alltag sei die Korporation kein grosses Thema. Abgesehen von den zwei Sitzungen im Jahr gebe es keine weiteren Pflichttermine. Mit weiteren Jungen der Korporation treffen sie sich etwas häufiger, um die Gemeinschaft zu stärken und sich besser kennenzulernen. Pascal nimmt zudem regelmässig an den zweimal jährlich stattfindenden Begehungen teil. Das Interesse für die Geschäfte der Korporation gehört für sie selbstverständlich dazu. Man könne nicht nur die Gewinne einstreichen, man müsse sich auch mit der Korporation, deren Geschichte und Zukunft auseinandersetzen.

Ihre Haltung zur Dorfkorporation ist von einer gewissen Ehrfurcht geprägt. 400 Jahre besteht diese Korporation, ununterbrochen war mindestens ein Bürkli dabei. In diesem Bewusstsein sei es unmöglich, leichtfertig oder eigennützig Entscheide über die Zukunft zu treffen. Sie vergleichen die Dorfkorporation mit einem Fluss: Der Fluss fliesse seit der Quelle, sie begleiteten ihn einige Zeit und übergäben ihn dann, genauso breit, der nächsten Generation. Sie erachten die Genössigkeit als grosses Privileg, spüren aber vor allem auch eine grosse Verantwortung für das Dorfgut.

Diese beiden Aspekte zu vermitteln, empfinden sie als eher schwierig. Meist werde davon ausgegangen, dass Genossen durch die Korporation vor allem Land besitzen und viel Geld scheffeln wollten. Dass das Dorfgut ihnen nur für einige Zeit anvertraut werde und für sie nicht zum persönlichen Besitz zähle, sei für Aussenstehende zuweilen schwierig nachzuvollziehen. Deshalb reden sie nicht von sich aus über die Dorfkorporation, beantworten aber offen Fragen, die ihnen gestellt werden.

Immer wieder betonen sie, dass ihnen die Tradition wichtig sei, dass sie Ehrfurcht vor dem Schaffen der Vorfahren hätten. Es sei kein Zwang, bei der Korporation dabei zu sein. Aber wenn man sich dazu entschliesse, müsse man auch die gemeinsamen Entscheide akzeptieren. Gleichzeitig bekräftigen sie, dass Traditionen und Entscheide intensiv diskutiert würden und auch anpassbar seien. Die Korporationstradition stehe zwar über den kurzfristigen Eigeninteressen, Altbewährtes solle nicht dem kurzlebigen Zeitgeist geopfert werden. Es gelte aber abzuwägen, was langfristig im Sinne der Korporation sei. Die beiden Brüder sind eher konservativ: Solange die Korporation noch nach altem Muster funktioniert, sehen sie keinen Grund zur Anpassung.

Hochachtung haben sie vor der Tätigkeit des Vorstands. Dessen Mitglieder seien den anderen Genossen gleichgestellt. Der Vorstand mache einen super Job, sehr verantwortungsvoll, mit viel Hingabe und Zeitaufwand.

Wohnungen für Meilemer – Vision für die Zukunft

Beide Brüder fühlen sich Meilen sehr verbunden und spüren durch die Korporationsrechte, die ihnen in die Wiege gelegt worden sind, eine Verpflichtung, Meilens Entwicklung positiv zu beeinflussen. Durch die Korporation hätten sie die Möglichkeit, in Meilen in einem Umfang etwas zu bewirken, der privat nie möglich wäre. Für sie ist besonders zentral, dass Meilen weiterhin genug Wohnraum für durchschnittlich Verdienende bietet. Mit den Wohnungen in der Wampflen Sorge die Korporation schon heute ganz bewusst für Wohnraum, der in erster Linie Familien zu einem preiswerten Mietzins angeboten würde. Wenn sich eine Gelegenheit ergäbe, ein weiteres Zweienbach-Projekt zu realisieren, wäre das für sie eine spannende, zukunftssträchtige Aufgabe für die Korporation. Deshalb begrüßen sie es sehr, dass die Dorfkorporation versucht, von Kaufmöglichkeiten in Meilen zu profitieren. Sie gebe damit die Sicherheit, dass Land und Gebäude in Meilemer Hand blieben und weiterhin der Meilemer Bevölkerung zur Verfügung ständen. Für beide Bürklis ist wichtig, dass auch in diesem Zusammenhang die Tradition der Leitstern sein soll: Die Korporation soll dafür sorgen, dass hier Aufgewachsene Wohnraum finden im Dorf.

Herausforderungen in der Zukunft sehen die Bürklis gelassen entgegen. Die Mitgliederzahl könnte sinken, aber für diesen Fall ist in den Statuten bereits vorgesorgt. Dass sich allenfalls nicht mehr genügend Mitglieder finden lassen, die Verantwortung übernehmen und sich der anforderungsreichen und zeitintensiven Vorstandsarbeit widmen könnten, ist ein weiteres Risiko. Die Gebrüder Bürkli sind sich sicher: Die Korporation gibt es schon so lange, sie wird auch die nächste Herausforderung meistern.

¹ Galliker, Hans-Rudolf: Meilen kompakt, Manuskript 2024, S. 27f.

² Brupbacher, Susanna: Weinbau am Zürichsee, 1200 bis 1500 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit), 2001, S. 9–10.

³ Galliker: Meilen kompakt, S. 25–27.

⁴ Ziegler, Peter und Peter Kummer: Geschichte der Gemeinde Meilen, 1998, S. 62.

⁵ Im Folgenden werden unter den Dorfleuten jene Meilemer verstanden, die innerhalb des Eppers in Dorfmeilen lebten, also am Gemeingut der Wacht Dorfmeilen Nutzungsanteile besaßen. Dies im Unterschied zu den Leuten in Obermeilen, Feldmeilen und Toggwil.

⁶ Bauhofer, Arthur: Gutachten über die Rechtsnatur der Dorfkorporation, 1964, Seite 4.

⁷ Bauhofer, Gutachten, Seite 13.

⁸ Bauhofer, Gutachten, S. 19f.

* Susy Brupbacher ist Historikerin und Vorstandsmitglied in der Vereinigung Heimatbuch Meilen.